

78. 1. Kann auch nach gemeinem Rechte eine deutschrechtliche gegliederte Personenvereinigung mit beweglichen Anteilen, die nicht eine juristische Person bildet, ein selbständiges Gesellschaftsvermögen besitzen?

2. Können nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon die Forderungen auf Leistung von Beiträgen zum Gesellschaftsvermögen gehören?

C.F.D. §§ 50. 735.

B.G.B. §§ 54. 718.

III. Civilsenat. Urtr. v. 17. April 1903 i. S. B. (Wekl.) w. S., jetzt dessen Erben (Rl.). Rep. III. 18/03.

I. Landgericht Hilbesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Im Jahre 1897 wurde in H. die Kalibohrgesellschaft B. gegründet, die sich die der Klageschrift in einem Abdrucke beigelegte Satzung gab. Nach deren §§ 10, 11 und 12 war jeder Anteilbesitzer verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen, von dem Vorstände ausgeschriebenen Zubeußen zum Betriebe des gemeinschaftlichen Unternehmens und zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Verhältnis der Zahl seiner Anteile zu entrichten und bei nicht pünktlicher Zahlung mit 5 v. H. zu verzinsen. In der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 1897 wurde die Leistung einer Zubeuße von 100 M auf den Anteil beschlossen. Der Vorstand schrieb daraufhin eine Zahlung von 15 M auf den Anteil zum 15. Mai und eine weitere des gleichen Betrages zum 28. November 1900 aus. Der Beklagte erwarb am 5. Juni 1897 100 Anteile der Gesellschaft und wurde rechtzeitig zur Zahlung jener Zubeußen aufgefordert.

Der Erblasser der jetzigen Kläger erwarb gegen die Gesellschaft eine vollstreckbare Forderung von 17 600 M nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 24. Mai 1901. Auf Grund des über diese Forderung lautenden Vollstreckungsbefehls vom 26. Juni 1901 wurde für ihn durch ordnungsmäßig zugestellten Beschluß des Amtsgerichts in H. der Anspruch der Gesellschaft gegen den Beklagten auf Leistung jener Zubeußen gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen. Er beantragte die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1149,10 M nebst Zinsen und von 1500 M nebst Zinsen.

Der Beklagte bestritt, daß der Gesellschaft als solcher der geltend gemachte Anspruch zustehe, da sie keine juristische Person sei, und bat um Abweisung der Klage.

Das Landgericht erkannte diesem Antrage gemäß, weil die Kalibohrgesellschaft B. keine juristische Person bilde und deshalb als solche nicht Inhaberin von Rechten, am wenigsten gegenüber ihren Mitgliedern, sein könne.

Auf die Berufung des ursprünglichen Klägers, der im Laufe des zweiten Rechtszuges starb, wurde der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt.

Die hiergegen von ihm eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Rechtsbeständigkeit des klägerischen Anspruchs hängt davon ab, ob die Forderung auf Leistung der Zusage als ein Bestandteil des Vermögens der Kalibohrgesellschaft W. anzusehen ist oder nicht; denn nur gegen diese als einen nicht rechtsfähigen Verein — da sie weder staatlich genehmigt ist noch aus anderen Gründen sich als juristische Person darstellt, andererseits aber satzungsgemäß vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig, auch körperchaftlich gegliedert ist — hat der Kläger den Vollstreckungsbefehl vom 26. Juni 1901 erwirkt, und nur zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins als solches genügt nach § 735 C.P.O. ein gegen den Verein ergangenes Urteil. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob die Rechtsverhältnisse eines nicht rechtsfähigen Vereins, der schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet war, auch nach diesem Zeitpunkte noch nach dem früheren, hier dem gemeinen Rechte, wie das Berufungsgericht angenommen hat, oder nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen sind, da die Anwendung beider Rechte auf den vorliegenden Fall zu demselben Ergebnisse führt.

Das frühere gemeine Recht hatte auf Grund der gewohnheitsrechtlichen Entwicklung den deutschrechtlichen gegliederten Personenvereinigungen mit beweglichen Anteilen, die nicht juristische Personen waren, Parteifähigkeit, wenigstens Dritten gegenüber, beigelegt und ihnen gestattet, unter einem Gesamtnamen, vertreten durch den Vorstand, aufzutreten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 156, Bd. 7 S. 164, Bd. 8 S. 121, Bd. 34 S. 169.

Diese Entwicklung mußte folgerichtig dazu führen, daß auch die Möglichkeit eines selbständigen, von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder verschiedenen Gesellschaftsvermögens anerkannt wurde, wie denn auch in der Entscheidung des erkennenden Senats Bd. 8 S. 126 ausgeführt ist, daß solche Personenvereine nur, soweit die Möglichkeit des Wechsels ihrer Mitglieder und ihre körperchaftliche Gliederung, sowie ihre Satzungen nicht entgegenständen, nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Gesellschaft zu beurteilen seien. Sene beiden ersten Momente fordern aber gerade das Bestehen eines zunächst aus den geleisteten Beiträgen

bestehenden Gesellschaftsvermögens, weil ohne ein solches die Zwecke des Vereins sich nicht erreichen, insbesondere die Aufgaben des Vorstandes sich nicht erfüllen lassen. Es kann sich deshalb nur fragen, ob zum Gesellschaftsvermögen auch schon die Ansprüche des Vereins auf die Mitgliederbeiträge, und nicht erst die wirklich geleisteten Beiträge zu rechnen sind. Nach den Satzungen des hier in Betracht kommenden Vereins kann es indessen, wie das Berufungsgericht aus den §§ 4. 10—12 feststellt, keinem Zweifel unterliegen, daß schon die Forderungen auf Entrichtung der Beiträge zu Bestandteilen des Gesellschaftsvermögens haben gemacht werden sollen. Damit widerlegt sich der erste Angriff der Revision, es handele sich bei dem Ansprüche auf Zahlung einer Zusage nicht um eine der Gesellschaft als solcher zustehende Forderung, sondern nur um einen von den Gesellschaftern mit der *actio pro socio* geltend zu machenden Anspruch.

Der Umstand aber, auf den die Revision sich weiter stützt, daß nach der bisherigen Rechtsprechung des erkennenden Senats — vgl. Urteil vom 13. November 1900 i. S. der Kalibohrgesellschaft „G. S.“ w. H. — die Gesellschaft selbst den Anspruch wenigstens nicht im Wege der Klage hätte verfolgen können, weil damit eine Klage nicht gegen einen Dritten, sondern gegen ein Gesellschaftsmitglied erhoben wäre, steht ebensowenig wie der § 50 C.P.D., wonach jetzt nicht rechtsfähigen Vereinen die aktive Parteifähigkeit versagt ist, der Statthaftigkeit des vom Kläger erhobenen Anspruchs entgegen. Denn es hindert nichts an der Auffassung, daß mit der Überweisung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Anspruchs auf Leistung von Zusage an einen Gläubiger des Vereins, der einen vollstreckbaren Titel gegen diesen erlangt hat, eben der sonst von allen Mitgliedern, mit Ausnahme des Schuldners der Zusage, gemeinschaftlich einzuklagende Anspruch dem Gläubiger zur eigenen Einziehung überwiesen ist.

Aber auch wenn man annimmt, daß die Rechtsverhältnisse der nicht rechtsfähigen Vereine seit dem 1. Januar 1900 nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen sind, liegt im Ergebnisse die Sache nicht anders. Nach § 54 B.G.B. finden auf solche Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Nun sieht der § 718 auch für die gewöhnliche, bürgerlichrechtliche Gesellschaft ausdrücklich das Bestehen eines selbständigen Gesells-

schaftsvermögens vor, indem er bestimmt, daß „die Beiträge der Gesellschaft und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände“ „gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen)“ werden, und daß hierzu auch gehöre, „was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung und Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben“ werde. Dies schließt indessen nicht aus, daß durch den Gesellschaftsvertrag oder durch spätere Vereinbarungen auch noch andere Gegenstände zu Bestandteilen des Gesellschaftsvermögens erklärt werden. Die gesetzliche Bestimmung des § 718 über das, was zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann demnach durch Vertrag noch ergänzt werden; insbesondere kann der Gesellschaftsvertrag festsetzen, daß auch schon die Ansprüche auf die Mitgliederbeiträge zum Gesellschaftsvermögen gehören. Im vorliegenden Falle hat dies aber nach der nicht zu beanstandenden Auslegung des Berufungsgerichts die Satzung der Gesellschaft B. bestimmt.“ . . .